

Vollzugsvorschriften

Gültig ab 1. August 2020

- Termine** Das Zeugnis wird jährlich zweimal ausgestellt. Termine der Abgabe sind in der Regel Ende Januar und am Schluss des Schuljahrs.
Im Rahmen des Übertrittsverfahrens wird der erste Zeugnistermin für die 6. Klasse der Primarstufe auf Mitte März festgelegt. Am Ende der 6. Klasse wird zur Berechnung der Zeugnisnoten das ganze Schuljahr berücksichtigt.
- Schularten** Im Zeugnisformular sind die besuchte Schulart bzw. die Stamm- und Niveaustufe aufzuführen.
- Beurteilungsgespräch** Am Ende der 1. Primar- und Kleinklasse, in den Einführungsklassen sowie nach dem ersten Semester der 2. Primar- und Kleinklasse wird anstelle von Zeugnisnoten mit den Erziehungsberechtigten ein Beurteilungsgespräch über den Lernerfolg und das Verhalten der Schülerin oder des Schülers geführt.

Leistungsbeurteilung

- Noten** Am Ende der zweiten Primarklasse und in den folgenden Klassen sind in den nachstehend bezeichneten Fächern Noten zu erteilen.

Fach	Klasse	Primarstufe					Sekundarstufe I		
		2*	3	4	5	6	1	2	3
Deutsch mündlich		X*	X	X	X	X	X	X	X
Deutsch schriftlich		X*	X	X	X	X	X	X	X
Englisch				X	X	X	X	X	(X)
Französisch					X*	X	X ¹	X ¹	(X)
Italienisch									(X)
Mathematik		X*	X	X	X	X	X	X	X
Technisches Zeichnen									(X)
Natur, Mensch, Gesellschaft			X	X	X	X			
Natur und Technik							X	X	X
Räume, Zeiten, Gesellschaften							X	X	X
Schrift/Tastaturschreiben		X*	X	X ²	X ²	X ²			
Medien & Informatik					X	X	X	X	(X)
Musik				X	X	X	X	X	(X)
Bildnerisches Gestalten			X	X	X	X	X	X	(X)
Textiles und Technisches Gestalten			X	X	X	X	X	X	(X)
Wirtschaft, Arbeit, Haushalt								X	(X)
Bewegung und Sport				X	X	X	X	X	X

* 2. Halbjahr

¹ in Realschule Wahlfach

(X) Wahlfach

² Schrift und Tastaturschreiben je 50%

- Benotungshinweise** Die Note Deutsch mündlich setzt sich gemäss Lehrplan vor allem aus „Hören“, „Sprechen“ und „Lesen“ zusammen. Die Note Deutsch schriftlich umfasst vor allem „Schreiben“ mit Schreibprozess und Schreibprodukten und „Sprache im Fokus“ mit Rechtschreibung und Grammatik. Die Kompetenzen zu „Literatur im Fokus“ sind je nachdem dem Bereich „Sprechen“ (Deutsch mündlich) oder „Schreiben“ (Deutsch schriftlich) zuzuordnen. In den Fremdsprachen setzt sich die Note zu gleichen Teilen aus den Bereichen „Hören“, „Lesen“, „Sprechen“, „Schreiben“ und „Sprache im Fokus“ zusammen. Die Kompetenzen zu „Kulturen im Fokus“ werden in den jeweiligen Bereichen beurteilt. Der Besuch von Fächern, in denen keine Noten zu erteilen sind, wird im Zeugnis mit „besucht“ bestätigt.

Die Note eines allfälligen Zusatzunterrichtes „Heimatkundliche Sprache und Kultur“ für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler ist im Zeugnis einzutragen. Das Fach Medien und Informatik wird auf der Primarstufe in Deutsch (Medien) und Mathematik (Informatik) unterrichtet. Es ist vorgesehen in der 5. und 6. Klasse ab dem Schuljahr 2020/21 eine Note zu setzen, die sich je zur Hälfte aus Medien und Informatik zusammensetzt.

Bedeutung der Noten 6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = genügend, 3 = ungenügend, 2 = schwach, 1 = sehr schwach
Zwischenwerte: 5.5, 4.5 usw.

Klassendurchschnitt Der Klassendurchschnitt im Zeugnis errechnet sich aus allen Promotionsdurchschnitten der Klasse und wird auf eine Kommastelle gerundet. Er entfällt bei Mehrjahrgangsklassen.

Unterschrift Die Erziehungsberechtigten erhalten das Zeugnis zur Einsichtnahme und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift. Sie haben das Zeugnis innert der von der Lehrperson festgesetzten Frist wieder zurückzugeben.

Leistungstests Im Zeugnis ist mit einem Eintrag auf die durchgeführten Leistungstests hinzuweisen.

Verhaltensbeurteilung

Lern- und Arbeitsverhalten Die Beurteilung des „Lern- und Arbeitsverhaltens“ umschreibt besonders die Selbständigkeit und Ausdauer im Arbeiten, das Interesse und die Mitarbeit im Unterricht und die Gestaltung der schriftlichen Arbeiten.

Sozialverhalten Die Beurteilung „Sozialverhalten“ umschreibt das Verhalten gegenüber Mitschülerinnen, Mitschülern und Erwachsenen, das Einhalten von Abmachungen und die Zusammenarbeit.

Das Lern- und Arbeitsverhalten sowie das Sozialverhalten werden kompetenz- und förderorientiert beurteilt. Für die Umsetzung steht den Lehrpersonen ein Dossier "Förderorientierte Verhaltensbeurteilung" zur Verfügung.

Lernziele Folgende Lernziele sind im Zeugnis verbindlich zu beurteilen:

<u>Lern- und Arbeitsverhalten:</u>	<u>Sozialverhalten:</u>
- beteiligt sich aktiv am Unterricht	- arbeitet mit andern konstruktiv zusammen
- gestaltet die Arbeiten sorgfältig	- hält sich an Regeln
- organisiert die Arbeiten selbständig	- begegnet den Mitmenschen respektvoll

Beurteilungsform Die Beurteilung des Verhaltens soll im Zusammenhang mit den altersgemässen Erwartungen erfolgen. Es werden 4 Stufen unterschieden:

1. „Das Verhalten übertrifft die altersgemässen Erwartungen.“*1
2. „Das Verhalten entspricht den altersgemässen Erwartungen.“ *1
3. „Das Verhalten entspricht den altersgemässen Erwartungen in einzelnen Aspekten nicht.“ *1
4. „Das Verhalten entspricht den altersgemässen Erwartungen grundsätzlich nicht.“ *1

*1 Aufgrund der reduzierten Darstellung im Zeugnis werden die Begriffe „übertrifft“, „erreicht“, „teilweise erreicht“ und „nicht erreicht“ verwendet.

Die Stufe 2, „Das Verhalten entspricht den altersgemässen Erwartungen“, gilt als Norm. Davon abweichende Beurteilungen betreffen in der Regel nur einzelne Schülerinnen und Schüler.

Wird eine oder werden mehrere der Kompetenzen voraussichtlich mit Stufe 4, „Das Verhalten entspricht den altersgemässen Erwartungen grundsätzlich nicht“ beurteilt, hat die Lehrperson frühzeitig mit den Erziehungsberechtigten in Verbindung zu treten.

Sonderfälle in der Bewertung

Wortbericht Besucht eine Schülerin oder ein Schüler die Kleinklasse, die Werkschule oder die Stammklasse C, so soll dem Schulzeugnis ein Wortbericht beigelegt werden.

Weitere Sonderfälle In begründeten Fällen (z.B. diagnostizierte Teilleistungsschwäche, grosse Sprachschwierigkeiten wegen Fremdsprachigkeit, längere Absenz, probeweise Einschulung, besondere Therapien, integrative Förderung), kann mit Bewilligung der Abteilung Schulcontrolling statt der Zeugnisnoten ein schriftlicher Bericht abgegeben werden. Der Schulbesuch ist in jedem Fall im Zeugnis zu bestätigen.

Administrative Bemerkungen

- Bemerkungen** In der Rubrik „Administrative Bemerkungen“ sind Hinweise gestattet für schriftliche Berichte als allfällige Beilagen, Begründung längerer Absenzen, Ein- und Austritt während des Schuljahres sowie Bemerkungen betreffend Notenbefreiung wegen Fremdsprachigkeit, integrativer Förderung (IF), integrierter Sonderschulung (IS) oder spezieller Therapien. Andere Bemerkungen sind nicht gestattet.
- Wohnortswechsel** Bei Wohnortswechsel ist das Zeugnis mit den übrigen Schulakten durch die Schulbehörde weiterzuleiten.

Promotion und Umstufung

- Zuständigkeit** Im Rahmen der Steignorm verfügt der Schulrat auf Antrag der Lehrperson die Promotion bzw. Nichtpromotion der Schülerin oder des Schülers.

- Steignorm** Die Promotionsnote errechnet sich als gewichteter Mittelwert der nachfolgend aufgeführten Fachbereiche gemäss der angegebenen Gewichtung.

In der **Primarschule** ist die Promotionsnote 3.5 die Steignorm.

2. und 3. Klasse

Deutsch	50% Durchschnitt mündliche + schriftliche Note
Mathematik	50% Notenwert

4. bis 6. Klasse

Deutsch	40% Durchschnitt mündliche + schriftliche Note
Mathematik	40% Notenwert
Natur, Mensch, Gesellschaft	20% Notenwert

In der **dreiteiligen Sekundarstufe I** ist die Promotionsnote 4.0 die Steignorm.

Sekundarschule:

Deutsch	20% Durchschnitt mündliche + schriftliche Note
Fremdsprachen	20% Durchschnitt der belegten Fremdsprachen
Mathematik	40% Notenwert
Natur, Mensch, Gesellschaft	20% Durchschnitt „Natur und Technik“ + „Räume, Zeiten, Gesellschaften“

Realschule:

Deutsch	30% Durchschnitt mündliche + schriftliche Note
Fremdsprachen ¹	10% Durchschnitt der belegten Fremdsprachen
Mathematik	40% Notenwert
Natur, Mensch, Gesellschaft	20% Durchschnitt „Natur und Technik“ + „Räume, Zeiten, Gesellschaften“

¹ Wird in der 3. Realklasse keine Fremdsprache belegt, zählt Deutsch 40%.

- Nichtpromotion** Erscheint die Promotion einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, so hat die Lehrperson die Pflicht, die Erziehungsberechtigten mindestens drei Monate vor Schulschluss schriftlich zu informieren. Eine Nichtpromotion am Ende der 1. Primarklasse setzt das Einverständnis der Erziehungsberechtigten voraus.

Die **Kleinklasse** und die **Werksschule** unterstehen keiner Promotionsordnung.

- Umstufungsverfahren** Auf der **kooperativen Sekundarstufe I** ersetzt das Umstufungsverfahren die Promotionsregelung. Schülerinnen und Schüler können von der Stammklasse abweichende Niveaüzüge besuchen.

Stammklasse A und Niveau A	Erfüllt den Grundanspruch der Kompetenzen des Lehrplans und arbeitet im erweiterten Bereich
Stammklasse B und Niveau B	Erfüllt den Grundanspruch der Kompetenzen
Stammklasse C	Orientiert sich am Grundanspruch der Kompetenzen

Die Durchlässigkeit zwischen den Stammklassen und Niveaufächern wird in der Regel zweimal im Jahr gewährleistet. Eine Umstufung stützt sich auf die Fachnoten Deutsch, Fremdsprachen, Mathematik und Natur, Mensch, Gesellschaft. Ebenfalls wird das Lern- und Arbeitsverhalten berücksichtigt.

Zeichnet sich eine Umstufung ab, sind die Erziehungsberechtigten mindestens sechs Wochen im Voraus zu informieren. Es ist ein Umstufungsgespräch zu führen.

Umstufungsentscheid Die Schulleitung fällt auf Antrag der Klassenlehrperson die Umstufungsentscheide. In Sonderfällen entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit der Abteilung Schulcontrolling. Allenfalls kann die Abteilung Schulpsychologie beigezogen werden. Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Umstufungsentscheid nicht einverstanden, erlässt der Schulrat eine beschwerdefähige Verfügung.

Klassenrepetition Eine Klasse darf nur einmal repetiert werden. Müsste eine weitere Repetition der gleichen Klasse vorgenommen werden oder wurde bereits eine Klasse der gleichen Schulstufe wiederholt, so ist eine Abklärung durch die Abteilung Schulpsychologie erforderlich. Repetitionen der 6. Klasse und auf der kooperativen Sekundarstufe I sind grundsätzlich nicht vorgesehen.

Der Schulrat kann auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin die freiwillige Repetition einer Klasse bewilligen.

Schwyz, 1. August 2020

Erziehungsrat des Kantons Schwyz